



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1991

Nummer 47

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------|---|-------|
| 311 45 | 22. 10. 1991 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten | 388 |
| 610 | 29. 10. 1991 | Verordnung über die zuständige Stelle nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes | 388 |
| 820 | 29. 10. 1991 | Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung | 388 |
| 822 | 26. 9. 1991 | Erster Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes | 388 |

311
45

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Bußgeldverfahren
wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 22. Oktober 1991

Aufgrund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. August 1984 (GV. NW. S. 573) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 5. Oktober 1984 (GV. NW. S. 618) erhält folgende Fassung:

„6. Erftkreis:

den Amtsgerichten Bergheim, Brühl und Kerpen jeweils für ihren Bezirk.“

Artikel II

Für Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Kerpen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 bei dem Amtsgericht Bergheim anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1991

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1991 S. 388.

610

**Verordnung
über die zuständige Stelle
nach § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3
des Bewertungsgesetzes**

Vom 29. Oktober 1991

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBL. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBL. I S. 1322), in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident Detmold wird zur zuständigen Stelle im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 BewG bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister
Schwier

– GV. NW. 1991 S. 388.

820

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Prüfkostenverordnung
für die gesetzliche Krankenversicherung**

Vom 29. Oktober 1991

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBL. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1991 (BGBL. I S. 1606), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBL. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBL. I S. 2261), sowie Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBL. I S. 2477) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBL. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 246), geändert durch Verordnung vom 11. November 1990 (GV. NW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei einem Landesverband die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen seiner Mitglieder (Summe der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitgliedskassen aus Vordruck KJ 1, Schlüsselnummer 9990, Spalte 1, geteilt durch 28).“

3. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Auftragsprüfungen, die Prüfungen der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ und die Prüfungen der Kassenverbände setzen das Landesversicherungsamt am Anfang eines jeden Jahres die Kosten eines Prüftages auf der Basis der voraussichtlichen Kosten im laufenden Jahr fest. Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, die Kassenverbände und die Auftraggeber erstatten dem Landesversicherungsamt die Kosten in Höhe der tatsächlichen Prüftage einschließlich der für die Berichterstattung und Prüfbesprechung aufgewandten Tage.“

4. In § 4 Abs. 1 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 2 Nrn. 1 und 2)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1991 S. 388.

822

**Erster Nachtrag
zur Satzung
des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes**

Vom 26. September 1991

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 664) wird wie folgt geändert:

- 1 In § 18 Abs. 2 der Satzung wird die Zahl „96 000,–“ durch „108 000,–“ ersetzt.
- 2 § 23 Abs. 4 wird neu gefaßt:

„(4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 der Satzung haben bei Vergabe eines Bauvorhabens die Auftragnehmer zu verpflichten, den Auftrag so auszuführen, daß die fertige bauliche Anlage die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, die sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln erfüllt. Im Zweifel ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband zu unterrichten.“
- 3 Der Anhang zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird geändert:
 - 3.1 In § 2 wird die Nummer 8 neu gefaßt:

„8. die Träger der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3a der Satzung.“
 - 3.2 In § 2 wird folgende Nummer 9 neu eingefügt:

„9. die Träger der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3b der Satzung.“
 - 3.3 In § 2 wird folgende Nummer 10 neu eingefügt:

„10. die Träger der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3c der Satzung.“
 - 3.4 In § 3 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - 3.5 In § 3 Abs. 5 wird nach der Zahl „8“ „bis 10“ und nach dem Wort „Schüler“ eingefügt:

„in allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen“.
 - 3.6 In § 4 Nr. 3 wird nach dem Wort „Schüler“ eingefügt:

„in allgemeinbildenden, berufsbildenden Schulen“.
 - 3.7 In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - 3.8 § 8 Abs. 3 wird neu gefaßt:

„(3) Haushaltungen (§ 2 Nr. 7), die Versicherte mit mehr als der Hälfte der für Kommunen tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit regelmäßig beschäftigen, zahlen jährlich für jeden Versicherten den vollen Beitrag. Für Versicherte, die bis zur Hälfte der für Kommunen tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit regelmäßig beschäftigt werden, ist jeweils die Hälfte des Beitrages für einen vollbeschäftigen Versicherten zu zahlen. Bei der Berechnung der Umlage sind je 2 der Beschäftigten nach Satz 2 als ein Versicherter zu rechnen. Diese Beiträge sind zugleich Mindestbeiträge, die unabhängig von der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse im Jahr zu zahlen sind. § 7 Abs. 2 der Beitragsordnung gilt nicht für Beschäftigte in privaten Haushaltungen.“
 - 3.9 In § 9 wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.
 - 3.10 In § 10 wird der Absatz 2 neu gefaßt:

„(2) Der Beitragsbescheid ist frühestens mit Beginn des Umlagejahres schriftlich bekanntzugeben.“
 - 3.11 In § 11 Abs. 4 ist SGB „IV“ in SGB „X“ zu ändern.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt ab 1. Januar 1992 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende korrigierte Fassung des 1. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 26. September 1991 beschlossen.

Düsseldorf, den 26. September 1991

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Foltin

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 26. September 1991 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

4300 Essen, den 22. Oktober 1991
I 2 – 3211.3.1

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

Bekanntmachung

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1991

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Düsseldorf, Heyestraße 99

Der stellv. Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Prof. Dr. Janssen

– GV. NW. 1991 S. 388.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359